

Die Hundswut in Wien.

Die Anordnung des Leinenzwanges.

Die von der „Reichspost“ angekündigte Verordnung des Magistrates über die Einführung des Leinenzwanges und die Durchführung anderer Schutzmaßregeln gegen die Hundswut in Wien ist soeben erschienen. Sie lautet:

1. Alle Hunde müssen mit einer am Halsbande oder am Brustgeschirre befestigten gültigen Steuermarke versehen sein.
2. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Geschäfte, Häuser, Wohnungen, Geschäfte, Höfe, Gärten, eingetriedete Plätze o. dgl.), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen oder sonst derart bewahrt werden, daß sowohl eine Beschädigung von Personen als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist.
3. Außerhalb solcher Räumlichkeiten müssen die Hunde mit einem heftigeren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden.

Der Maulkorb muß aus hartem Metalldraht so verfertigt und mit starken Lederriemen oder mit Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Kopf vom Kopfe herabstreifen kann. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Polizei-, Jagd- und Zughunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, ferner Wachhunde, welche innerhalb solcher abgeschlossener Räumlichkeiten gehalten werden, aus denen sie nicht entweichen können und die fremden Personen nicht frei zugänglich sind.

4. Verstöße gegen diese Anordnungen unterliegen der Bestrafung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder Geldstrafen bis zu 600 Kronen.

Hunde, die ohne gültige Marke oder ohne heftigeren Maulkorb oder nicht an der Leine auf der Gasse angetroffen werden, sind vom Wajenmeister einzufangen und zu Wien. Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

5. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anderweitiges Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist oder an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch besorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung ungefährlich zu machen. Er hat auch unverzüglich dem zuständigen magistratischen Bezirksamt oder außerhalb der Amtsstunden dem zuständigen Bezirks-Polizeikommissariate die Anzeige zu erstatten.

6. Diese Anordnungen treten am Montag, den 10. Juni 1918 in Kraft.

Das bestehende Verbot des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Lokale, wie in Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., ferner in Straßenbahnwagen, wird mit dem Befügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Lokale und Schaffer öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Lokale oder Fuhrwerke dulden, der polizeilichen Bestrafung unterliegen. Ebenso wird aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich des Transportes von Hunden auf Eisenbahnen und Schiffen bestehenden Vorschriften genauestens zu beachten sind.

Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die Einhaltung vorstehender Anordnungen streng zu überwachen.

Jeder Fall von Wutkrankheit bei Menschen sowie jede Verletzung durch wutkranken oder wutverdächtige Tiere ist bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt unverzüglich anzuzeigen.

Kennzeichen der Tierkrankheit.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden unruhig und schreckhaft oder träge und verdröffen; sie vertriehen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern Drang zum Entweichen; die Frechheit ist verringert oder fehlt, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare oder unvertauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl. an Wasser zu lecken. Nachdem diese Erscheinungen einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Raben und größeren Haustieren ein, die Stimme wird rauh und heiser. Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und stumpf. Der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Schutzimpfung im Rudolfshospital.

Jenen Personen, die von wütenden oder wutverdächtigen Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich sofort bei dem nächstgelegenen Polizeikommissariate zu melden, damit die Schutzimpfung rechtzeitig eingeleitet werden kann. Diese Schutzimpfung wird in der Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ in Wien, 3. Bezirk, Herberberggasse 3, vorgenommen, und zwar gewöhnlich ambulatorisch. Die Schutzimpfungen finden unregelmäßig täglich von 10 Uhr vormittags an statt. Die zu Impfen bedürfen eines besonderen Zertifikates, welches von dem Polizeikommissariate ausgestellt wird. Die Behandlung erstreckt sich heiläufig auf 12 bis 14 Tage. Auch geringfügige, von wütenden oder wutverdächtigen Tieren beigebrachte Verletzungen erheischen, falls sie gebilutet haben, die Vornahme der Schutzimpfung. Ueberhaupt wird allen Personen, welche von Tieren gebissen worden sind, dringend empfohlen, dem nächsten Sicherheitswachposten Mitteilung zu machen, damit das beißende Tier ungesäumt ausgeforscht und dessen Gesundheitszustand tierärztlich festgestellt werden kann.

Mitteilungen des Stadtphysikats.

Im Wiener Stadtphysikat wird uns bezüglich der ersten Hilfe für Personen, die von einem Hunde gebissen worden sind, mitgeteilt: In diesen Zeiten ist es unbedingt notwendig, daß sich jede von einem Hunde gebissene Person sofort zum Arzt begeben. Man wende sich an das nächste Polizeikommissariat, wo eine ärztliche Untersuchung vorgenommen, eventuell der Notverband angelegt wird und zugleich Nachforschungen angestellt werden, ob das beißende Tier ein fremder Hund war oder nicht, ob es wutverdächtig erschien usw.; dann wird das Tier ausgeforscht und eventuell unschädlich gemacht. Im Polizeikommissariat werden der betroffenen Person Dienstzettel ausgestellt, welche die Behandlung im

Rudolfshospital einleiten. Nicht genug kann der Bevölkerung eingeschärft werden, in Anbetracht der außerordentlich großen Gefahr bei jedem Hundebiß sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.